



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat Dorthe Sébastien / Collaud Romain

2021-GC-30

Wird die Wahl der Verstorbenen und der Familien in Bezug auf das Bestattungsunternehmen immer respektiert?

I. Zusammenfassung des Postulats

In ihrem am 11. Februar 2021 eingereichten und begründeten Postulat verlangen die Grossräte Sébastien Dorthe und Romain Collaud einen Bericht über die aktuelle Situation im Kanton bezüglich der Wahl des Bestattungsunternehmens, insbesondere für Personen, die unter Beistandschaft stehen oder deren Tod in einer staatlichen Einrichtung wie einem Pflegeheim oder einem Spital eintritt.

Die Postulanten fordern den Staatsrat auf, im Bericht insbesondere die folgenden Punkte zu behandeln:

1. geltende Praxis in staatlichen Einrichtungen;
2. geltende Praxis für Bürgerinnen und Bürger unter Beistandschaft;
3. geltende Praxis in anderen Kantonen;
4. aktuelle Liste, die den Angehörigen für die Wahl des Bestattungsunternehmens zur Verfügung steht (falls vorhanden);
5. Vorgehen des Kantons zur Auswahl der besten Option in Bezug auf Qualität und Preis, wenn die Bestattungskosten auf ihn entfallen;
6. Vorgehen des Kantons, um die Wünsche der Patientinnen und Patienten sowie der Bürgerinnen und Bürger unter Beistandschaft in Bezug auf die Bestattungsdienste vor ihrem Tod in Erfahrung zu bringen (z. B. mittels Patientenverfügungen).

II. Antwort des Staatsrates

Einleitend erinnert der Staatsrat daran, dass Pflegeheime private, kommunale oder interkommunale Einrichtungen sind und folglich nicht dem Staat gehören. Das freiburger spital (HFR) und das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG) sind ihrerseits selbstständige kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Darüber hinaus betont der Staatsrat, dass der Kanton die Bestattungskosten in keinem Fall übernimmt, da diese allenfalls zu Lasten des Nachlasses oder der Gemeinden gehen (s. Punkt 2 «Zahlung der Bestattungskosten»). Den Gemeinden steht es frei, ein Verfahren zur Auswahl der besten Option in Bezug auf Qualität und Preis einzuführen.

1. Wahl der Modalitäten und des Bestattungsunternehmens

Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Wahl des Bestattungsunternehmens völlig frei ist. Auch wenn diese Freiheit im Freiburger Gesetz nicht formalisiert ist, wird sie auf Bundesebene durch die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit garantiert. Diese Wahlfreiheit gilt auch für Bestattungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Kanton.

Des Weiteren gibt es keine vom Kanton Freiburg erstellte Liste der Bestattungsunternehmen, die ihren Sitz im Kanton haben oder zur Erbringung von Dienstleistungen im Kanton zugelassen sind. Die Bestattungspraktiken werden jedoch durch einschlägige Gesetzesbestimmungen (Artikel 73 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1994 – GesG, Artikel 1ff. des Beschlusses vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen, Artikel 262 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937) und durch allgemeine Grundsätze wie persönliche Freiheit und Menschenwürde geregelt.

Die Bestattungsmodalitäten sind in erster Linie Sache der verstorbenen Person. Letztere kann zu Lebzeiten ihr Selbstbestimmungsrecht ausüben und in den Schranken des Gesetzes und der öffentlichen Ordnung die Bestattungsmodalitäten nach ihrem Tod festlegen.¹ Die Anweisungen der betroffenen Person können kurzgefasst, z. B. Beerdigung oder Kremation, aber auch sehr ausführlich sein. Es ist auch möglich, zu Lebzeiten einen Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen abzuschliessen, in dem die gewünschten Bestattungsmodalitäten zum Zeitpunkt des Todes festgelegt werden. In Ermangelung oder in Ergänzung von Anweisungen der verstorbenen Person treffen die hinterbliebenen Angehörigen Entscheidungen über ihren Leichnam und die Trauerfeier. Dies gilt auch für die Wahl des Bestattungsunternehmens, wenn die oder der Verstorbene dies nicht selbst geregelt hat. Subsidiär gewährleistet die Wohngemeinde oder, falls diese nicht ermittelt werden kann, die Gemeinde, in der die Person gestorben ist, dass Begräbnisfeier und Bestattung unter Wahrung der Würde der verstorbenen Person (Art. 1, 5 Abs. 2 und 10 Beschluss über die Bestattungen) durchgeführt werden, unter Einhaltung des Rechts auf eine schickliche Bestattung.²

2. Zahlung der Bestattungskosten

Grundsätzlich ist die Bezahlung der Auslagen für das Begräbnis Sache des Nachlasses (Art. 474 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907). Artikel 73 Absatz 4 GesG sieht jedoch vor, dass die Kosten für die Bestattung einer bedürftigen Person im Sinne des Sozialhilfegesetzes (SHG) von der Wohngemeinde übernommen werden oder, wenn diese nicht ermittelt werden kann, von der Gemeinde, in der die Person gestorben ist. Der Staatsrat hat festgelegt, dass eine Bedürftigkeit im Sinne des SHG auch in Fällen anerkannt werden muss, wo die finanziellen Mittel einer verstorbenen Person nicht ausgereicht haben, die Leistungen des Bestattungsunternehmens zu bezahlen. Es gehe aber nicht an, die Gemeinde zu verpflichten, nicht gedeckte Kosten in jeder beliebigen Höhe zu bezahlen. In diesem Zusammenhang sei es angebracht, sich auf die Praxis und auf die Beträge zu beziehen, die in den Gemeinden üblicherweise für Situationen bedürftiger Personen als zulässig gelten.³

¹ BGE 129 I 173 vom 12. Februar 2003, Erw. 4; 111 Ia 231 vom 18. September 1985, Erw. 3b.

² BGE 123 I 112 vom 16. April 1997, Erw. 4b.

³ Antwort des SR vom 8. November 2010 auf die Anfrage 3327.10, Claudia Cotting, Bestattungskosten.

Den Gemeinden steht es frei, ein Verfahren zu entwickeln, wenn sie für die Bestattungskosten aufkommen, insbesondere um ein bestimmtes Preis-Qualitätsverhältnis zu gewährleisten. So haben beispielsweise die Gemeinden Bulle und Freiburg jeweils eine Pauschale für Bestattungs- und Kremationskosten für Bedürftige festgelegt. Die Gemeinde Freiburg verfügt zudem über eine Arbeitsanweisung, in der die verschiedenen Schritte festgelegt sind, die von der zuständigen Gemeindebehörde im Falle des Todes einer sozialhilfebeziehenden Person, die ihren letzten Wohnsitz in der Stadt Freiburg hatte, zu unternehmen sind. Diese Anweisung besagt, dass die Angehörigen das Bestattungsunternehmen grundsätzlich frei wählen können, auch wenn die Kosten von der Gemeinde übernommen werden. Gibt es keine Angehörige, wird das Bestattungsunternehmen nach einem jährlichen Turnus ausgewählt, der im Einvernehmen mit den in der Gemeinde Freiburg ansässigen Bestattungsunternehmen festgelegt wird, wobei daran erinnert wird, dass für diese die Pauschale gilt.

3. Kenntnis des Wunsches der Person

Aus einer Prüfung geht hervor, dass weder das HFR noch das FNPG und – nach Angaben der Vereinigung freiburgischer Alterseinrichtungen (VFA) – auch nicht die Pflegeheime systematisch die Bestattungswünsche der Patientinnen und Patienten oder der Bewohnerinnen und Bewohner einholen. Solche Fragen sind nämlich grundsätzlich rein persönlich und könnten als deplatziert wahrgenommen werden. Es kann jedoch vorkommen, dass eine Patientin bzw. ein Patient oder eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner der betreffenden Einrichtung spontan ihren bzw. seinen letzten Willen mitteilt, namentlich in Form einer Patientenverfügung. In einem solchen Fall werden die Bestattungswünsche von der Einrichtung in geeigneter Weise aufbewahrt, zum Beispiel in der Patientenakte.

Wie bereits erwähnt, ist ausserdem nicht die Einrichtung, in der sich die verstorbene Person aufgehalten hat, für die Wahl des Bestattungsverfahrens zuständig, sondern die verstorbene Person selbst oder ihre Familie. Manchmal fühlen sich die Angehörigen angesichts der Situation hilflos und wenden sich an die betreffende Einrichtung. In einem solchen Fall kann jede Institution die Unterstützung anbieten, die sie für angemessen hält. So weist das HFR die Angehörigen über seine Abteilung Pathologie darauf hin, dass der nächste Schritt die Auswahl eines Bestattungsunternehmens ist. Die Abteilung Pathologie nennt keine Namen von Bestattungsunternehmen. Im Prinzip führen die Pflegeheime Listen mit den gewünschten Informationen, z. B. über Bestattungsunternehmen.

Für Bürgerinnen und Bürger, die unter Beistandschaft stehen, ist die Situation relativ ähnlich: Die Erwachsenenschutzmassnahme endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person und es obliegt den Angehörigen oder den Erbinnen und Erben, sich um die Bestattung zu kümmern und ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Hat die betroffene Person Wünsche für ihre Bestattung geäussert, gibt die Beiständin oder der Beistand diese an die Angehörigen weiter, kontrolliert aber nicht, ob sie befolgt werden.

Ist die betroffene Person betagt und hat keine Angehörigen, bespricht die Beiständin oder der Beistand in der Regel je nach Art der Schutzmassnahme und im Rahmen des Möglichen (Urteilsfähigkeit) die Frage der Bestattung mit ihr und nimmt ihre Wünsche zur Kenntnis. Es ist auch nicht ungewöhnlich, dass die oder der Betroffene einen Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen abschliesst und damit die Bestattungskosten zu Lebzeiten übernimmt.

Wenn eine Person, die unter Beistandschaft steht, eine bzw. einen Angehörigen verliert und sich um die Bestattung kümmern muss, obliegt es der Beiständin oder dem Beistand, Unterstützung zu leisten oder sogar ein Bestattungsunternehmen zu bestellen, je nach Art der Schutzmassnahme. Wo immer möglich (Finanzierung), wird er die Wünsche der betroffenen Person respektieren.

Die Friedensgerichte haben bislang keine Weisung zur Frage der freien Wahl des Bestattungsunternehmens für Beiständinnen und Beistände erlassen.

4. Schluss

Kurzum: Die freie Wahl des Bestattungsunternehmens ist allen Freiburger Bürgerinnen und Bürgern garantiert, unabhängig davon, ob sie unter Beistandschaft stehen, sich in einem Pflegeheim oder einem Spital befinden oder nicht. Da es sich hierbei um eine rein persönliche Entscheidung der betreffenden Person oder ihrer Familie handelt, greift der Staat nicht ein, um den letzten Willen der Verstorbenen zu kennen, umzusetzen oder zu finanzieren.

Nachdem er Lage und Praxis im Kanton Freiburg in Bezug auf die Wahl des Bestattungsunternehmens dargestellt hat, ist der Staatsrat der Ansicht, dass er die Fragen der Postulanten beantwortet hat und ein Bericht zu diesem Thema nicht erforderlich ist. Abschliessend empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat deshalb, das Postulat abzulehnen.

3. November 2021